

1. Satzung

der Ortsgemeinde Fischbach vom 05.09.2013 zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 22. Februar 1995

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes, in seiner öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Fischbach vom 22. Februar 1995 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Satzung oder eine auf Grund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nr. 2 LStrG. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fischbach, den 05.09.2013



Hammer
Hammer
Ortsbürgermeister